

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– ALBANIEN –**

**Brüssel, den 11. April 2025
(OR. en)**

AD 4/25

LIMITE

CONF-ALB 4

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Cluster 2: Binnenmarkt

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

(infolge der Verhandlungsposition Albaniens AD 1/25 CONF-ALB 1)

Verhandlungscluster: 2

Binnenmarkt

Einschließlich der Kapitel 1 – Freier Warenverkehr, 2 – Freizügigkeit der Arbeitnehmer, 3 – Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr, 4 – Freier Kapitalverkehr, 6 – Gesellschaftsrecht, 7 – Vorschriften über geistiges Eigentum, 8 – Wettbewerbspolitik, 9 – Finanzdienstleistungen, 28 – Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Albanien (AD 5/22 CONF-ALB 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen Albaniens oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist.

Ferner unterliegt er den unter den Nummern 2, 3, 5, 10, 14, 16, 23, 26, 31, 38, 39, 45, 46, 47 und 48 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt Albanien, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien in seinem Standpunkt AD 1/25 CONF-ALB 1 den zum 28. Februar 2025 geltenden EU-Besitzstand im Rahmen des Clusters 2 akzeptiert und dass es bereit sein wird, ihn ab dem Datum seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen, mit Ausnahme der Bereiche, für die es in den Kapiteln 4, 9 und 28 einen Übergangszeitraum beantragt hat.

Hinsichtlich der von Albanien beantragten Übergangszeiten und Ausnahmeregelungen erinnert die EU generell an ihre allgemeine Verhandlungsposition, wonach Übergangsmaßnahmen Ausnahmen darstellen, die in ihrer Dauer und Tragweite genau abzugrenzen sind und für die ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des EU-Besitzstands vorzulegen ist. Sie dürfen nicht mit Änderungen der Regeln oder der Politiken der EU verbunden sein, deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen.

1. Kapitel 1 – Freier Warenverkehr

Die EU betont, dass sich Albanien in Bezug auf die **allgemeinen Grundsätze** des freien Warenverkehrs an die Anforderungen der Artikel 34 bis 36 AEUV und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH anpassen muss, um sicherzustellen, dass es sowohl die harmonisierten als auch die nicht harmonisierten Bereiche vor dem Beitritt abdeckt. Die EU weist darauf hin, dass Albanien die Einführung von Klauseln über die gegenseitige Anerkennung abschließen muss. Die EU ersucht Albanien, die Kontaktstelle für technische Vorschriften zu benennen und für ausreichende Kapazitäten in den einschlägigen Institutionen zu sorgen.

Die EU nimmt den Grad der Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand in Bezug auf **horizontale Maßnahmen** in den Bereichen Normung und Akkreditierung zur Kenntnis und stellt fest, dass die vollständige Angleichung sichergestellt werden muss. Die EU begrüßt die bereits bestehenden für Normung und Akkreditierung zuständigen Stellen in Albanien. Die EU ersucht Albanien, weiterhin die Probleme bezüglich der Nichteinhaltung anzugehen und den Empfehlungen des CEN/CENELEC nachzukommen. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der teilweisen Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften Albaniens an den EU-Besitzstand in den Bereichen Konformitätsbewertung, Messwesen, Marktüberwachung, Datenübermittlung und Produkthaftung. Die EU stellt ferner fest, dass Albanien die personellen und finanziellen Ressourcen im Bereich der Marktüberwachung erheblich erhöhen muss. Die EU betont, dass Albanien seine Kompetenzen im Bereich der Marktüberwachung auf alle erforderlichen Sektoren, einschließlich Chemikalien, Gasverbrauchseinrichtungen, einfache Druckbehälter, Aerosole und pyrotechnische Gegenstände, ausweiten muss. Darüber hinaus stellt die EU fest, dass Albanien über keine eigene Konformitätskennzeichnung verfügt. Die EU begrüßt zudem, dass die nationalen Rechtsvorschriften Albaniens bereits die Verwendung der CE-Kennzeichnung für Waren zulassen, die in Albanien in Bereichen in Verkehr gebracht werden, in denen die CE-Kennzeichnung im EU-Besitzstand vorgesehen ist.

Die EU nimmt in Bezug auf das „**neue Konzept und das Gesamtkonzept**“ Kenntnis vom Grad der Angleichung der Rechtsvorschriften Albaniens an den EU-Besitzstand in den Bereichen elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Niederspannungsgeräte, Funkanlagen, Explosivstoffe für zivile Zwecke und pyrotechnische Gegenstände und stellt fest, dass die vollständige Angleichung sichergestellt werden muss. Die EU nimmt die teilweise Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand in den Bereichen Spielzeug, Maschinen, Geräuschemissionen im Freien betriebener Geräte und Maschinen, Aufzüge, persönliche Schutzausrüstungen (PSA), einfache Druckbehälter, Bauprodukte, Messgeräte, nichtselbsttätige Waagen, pyrotechnische Gegenstände, vorverpackte Erzeugnisse und Flaschen als Maßbehältnisse zur Kenntnis und stellt fest, dass die vollständige Angleichung sichergestellt werden muss. Die EU weist darauf hin, dass Albanien seine Rechtsvorschriften über Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX), umweltgerechte Gestaltung, Gasverbrauchseinrichtungen, Druckgeräte, Seilbahnen und Sportboote angleichen muss. Die EU betont, dass Albanien ausreichende Verwaltungs- und Umsetzungskapazitäten schaffen muss, um die Verpflichtungen im Rahmen des EU-Besitzstands nach dem „neuen Konzept und dem Gesamtkonzept“ zu erfüllen. Die EU unterstreicht ferner, dass für einen ausreichenden Grad an Marktüberwachung und Konformitätsbewertungen gesorgt werden muss.

Die EU nimmt in Bezug auf die **Produktvorschriften nach dem „Alten Konzept“** Kenntnis vom Grad der Angleichung der Rechtsvorschriften Albaniens an den EU-Besitzstand in Bezug auf Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) und stellt fest, dass die vollständige Angleichung sichergestellt werden muss. Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand in Bezug auf REACH, Detergenzien und Aerosolpackungen und ermutigt Albanien, die vollständige Angleichung zu gewährleisten. Die EU stellt ferner fest, dass Albanien seine Rechtsvorschriften in Bezug auf Drogenausgangsstoffe nur in geringem Maße an den EU-Besitzstand angeglichen hat, und betont, dass Albanien seine Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in diesem Bereich sowie in den Bereichen Kraftfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge, Emissionen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten und gute Laborpraxis (GLP) angleichen muss. Die EU betont ferner, dass Albanien für ausreichende Verwaltungskapazitäten in allen einschlägigen Ministerien und anderen zuständigen Stellen mit einem hohen Maß an Integrität sorgen muss.

Die EU betont ferner, dass Albanien für ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für eine ausreichende Marktüberwachung in allen einschlägigen Sektoren sorgen muss. Die EU ersucht Albanien, dafür zu sorgen, dass eine angemessene Versorgung mit Kraftstoffen der erforderlichen Qualität gewährleistet ist, sobald die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf die Emissionen von Fahrzeugen und nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten erreicht ist. Die EU ersucht Albanien ferner, zu prüfen, ob Änderungen an Straßen und Straßenmobiliar erforderlich sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren der im Einklang mit dem EU-Besitzstand geregelten Fahrzeugsysteme zu gewährleisten.

Die EU begrüßt, dass Albanien in Bezug auf **Verfahrensmaßnahmen** einen hohen Grad der Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in den Bereichen Kristallglas, Schuhe und Kulturgüter, die unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats verbracht wurden, erreicht hat, und stellt fest, dass die vollständige Angleichung sichergestellt werden muss. Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand in Bezug auf Transparenz im Zusammenhang mit der Preisfestsetzung und Kostenerstattung bei Arzneimitteln, Textilkennzeichnung, Feuerwaffen und die Verbringung von Verteidigungsgütern und stellt fest, dass Albanien die vollständige Angleichung auch in diesen Bereichen gewährleisten muss. Die EU ersucht Albanien, die personellen und finanziellen Ressourcen zu verbessern, um einen ausreichenden Grad an Marktüberwachung zu gewährleisten. Die EU ersucht Albanien ferner, die erforderlichen Register für die Aus- und Einfuhr von Kulturgütern und den Handel damit einzurichten.

Die EU fordert Albanien auf, die Maßnahmen zur **Korruptionsbekämpfung** auf alle am freien Warenverkehr beteiligten Institutionen auszuweiten.

2. Kapitel 2 – Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Die EU begrüßt Albaniens teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der **allgemeinen Prinzipien des Zugangs zum Arbeitsmarkt**, insbesondere bei der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Bezug auf das Recht auf Einreise, Aufenthalt und Arbeit. Die EU ersucht Albanien, dafür zu sorgen, dass die EU-Bürger zum Zeitpunkt des Beitritts uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt in Albanien haben. Albanien muss zudem dafür Sorge tragen, dass Beschränkungen des Zugangs zum öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Beitritts nur für Stellen gelten werden, die einen direkten Bezug zu spezifischen Tätigkeiten haben, die die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates implizieren. Die EU weist ferner darauf hin, dass Albanien eine Einrichtung benennen muss, die für die Unterstützung mobiler Arbeitnehmer aus der EU und für die Gewährleistung angemessener Rechte für Familienangehörige von EU-Bürgern zuständig ist, unabhängig davon, ob diese Familienangehörigen EU-Bürger oder Nicht-EU-Bürger sind. Die EU ersucht Albanien außerdem, sicherzustellen, dass die Zugangsbeschränkungen für den öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Beitritts mit der Rechtsprechung des EuGH im Einklang stehen.

Die EU ist der Auffassung, dass **Übergangsmaßnahmen** erforderlich sein werden, um es den derzeitigen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs von Arbeitnehmern aus Albanien zu ihren Arbeitsmärkten sowie in Bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr mit vorübergehender Entsendung von Arbeitnehmern anzuwenden. Nach dem EU-Besitzstand sind die Rechte von Staatsangehörigen eines beitretenden Staates, die sich bereits rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und dort beschäftigt sind, geschützt. Die Bürgerinnen und Bürger Albaniens und ihre Familienangehörigen werden im Vergleich zu Bürgerinnen und Bürgern dritter Staaten, die ihre Rechte nach dem Besitzstand wahrnehmen, in keiner Weise benachteiligt werden. Die EU wird in einer späteren Phase der Verhandlungen erneut auf dieses Thema zurückkommen. Die Kommission wird eine Folgenabschätzung vorlegen.

Die EU begrüßt die teilweise Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich der **Zusatzrenten**. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien seine Rechtsvorschriften im Bereich der Zusatzrenten teilweise an den Besitzstand angeglichen hat. Die EU ersucht Albanien, die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand vorzunehmen, insbesondere in Bezug auf die betrieblichen Altersversorgungssysteme.

Die EU begrüßt den guten Stand der Vorbereitungen Albaniens auf **EURES**. Die EU ersucht Albanien, für eine angemessene Anbindung privater Arbeitsvermittler an das System zu sorgen und das nationale Koordinierungsbüro einzurichten.

Die EU begrüßt, dass Albanien seine Rechtsvorschriften teilweise an den Besitzstand der EU zur Errichtung der **Europäischen Arbeitsbehörde** angeglichen hat. Die EU ersucht Albanien, den Aufbau von Kapazitäten zu planen, sowohl in Bezug auf IT-Fähigkeiten als auch auf Humanressourcen. Die EU ersucht Albanien ferner, weiterhin gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit vorzugehen.

Die EU begrüßt die teilweise Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich **der Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit**. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien über umfangreiche Erfahrung im Bereich der grundlegenden Mechanismen für die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit verfügt. Die EU ersucht Albanien, ausreichende Verwaltungskapazitäten sowie tiefere Kenntnisse für die Anwendung des EU-Besitzstands in diesem Bereich aufzubauen und diesbezüglich die Digitalisierung weiter voranzubringen. Die EU ermutigt ferner zu weiteren Entwicklungen im Bereich der Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit, einschließlich Abkommen über soziale Sicherheit mit den EU-Mitgliedstaaten.

Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass Albanien spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ergriffen hat.

3. Kapitel 3 – Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

Die EU begrüßt die teilweise Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich der **Anerkennung von Berufsqualifikationen**. Die EU weist darauf hin, dass Albanien die Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen, vor allem an die Richtlinie über Berufsqualifikationen ⁽¹⁾ und die Richtlinien über den Rechtsanwaltsberuf ⁽²⁾, abschließen muss. Die EU betont, dass Albanien alle verbleibenden Staatsangehörigkeitserfordernisse, die für den Zugang zu einem Beruf vorgegeben sind, beseitigen muss. Die EU betont ferner, dass Albanien die Studienprogramme, mit denen in Albanien Qualifikationen für reglementierte (sektorale) Berufe erworben werden, an die Mindestausbildungsanforderungen des EU-Besitzstands ⁽³⁾ anpassen muss. Die EU ersucht Albanien, seine Verwaltungskapazitäten für diesen Bereich auszubauen.

Die EU begrüßt die teilweise Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich **Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr**. Die EU ersucht Albanien, die Ermittlung aller möglichen Hindernisse für Dienstleistungserbringer und die Beseitigung dieser Hindernisse abzuschließen. Die EU betont, dass Albanien die Angleichung seines Rechtsrahmens an den Besitzstand im Dienstleistungsbereich ⁽⁴⁾ abschließen muss, um alle Zugangshindernisse zu beseitigen.

Die EU begrüßt die Angleichung Albaniens an den Besitzstand der EU im Bereich des **Postwesens**; dies betrifft insbesondere die Postdienste ⁽⁵⁾ und die grenzüberschreitenden Paketzustelldienste ⁽⁶⁾. Die EU ersucht Albanien, die Einhaltung der EU-Postvorschriften und die Bereitstellung des Universaldienstes sicherzustellen und die Entwicklungen auf dem Postmarkt weiterhin zu beobachten.

Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass Albanien spezifische Maßnahmen zur **Bekämpfung von Korruption** im Bereich Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr ergriffen hat.

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/36/EG.

⁽²⁾ Richtlinie 98/5/EG und Richtlinie 77/249/EWG des Rates.

⁽³⁾ Richtlinie 2005/36/EG in der geänderten Fassung.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2006/123/EG.

⁽⁵⁾ Richtlinie 2008/6/EG.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/644.

4. Kapitel 4 – Freier Kapitalverkehr

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich des **freien Kapitalverkehrs**. Die EU unterstreicht zudem, dass es Albanien obliegt, sicherzustellen, dass all seine bilateralen Investitionsabkommen mit Drittländern zum Zeitpunkt des Beitritts mit dem Besitzstand im Einklang stehen. Die EU betont, dass Albanien seine bilateralen Investitionsabkommen mit EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Rechtswirkungen von Verfallsklauseln, bis zum Zeitpunkt des Beitritts beenden muss. Die EU ersucht Albanien, für ausreichende Verwaltungskapazitäten und Koordinierung zu sorgen, um den Besitzstand der EU im Bereich des freien Kapitalverkehrs umzusetzen.

Die EU betont, dass Albanien alle bestehenden diskriminierenden Bedingungen für Unionsbürger, die landwirtschaftliche Flächen in Albanien erwerben möchten, gegenüber denen für albanische Bürger aufheben muss. Die EU betont, dass diese Beschränkungen nicht im Einklang mit dem Besitzstand stehen und mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) unvereinbar sind, laut dem Albanien beim Erwerb von Immobilien in seinem Hoheitsgebiet die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen zu gewährleisten hat.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens, die bestehenden Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen einschließlich forstwirtschaftlicher Flächen für juristische und natürliche Personen aus der EU oder des EWR für einen Zeitraum von sieben Jahren ab EU-Beitritt oder bis zum 31. Dezember 2037, einschließlich einer Schutzklausel zur Verlängerung um drei Jahre, aufrechtzuerhalten.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung seines Antrags vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann. Die EU ersucht Albanien, insbesondere zu folgenden Punkten weitere Informationen vorzulegen:

- a) Sachstand und geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit in Bezug auf die Eigentumsstruktur landwirtschaftlicher Flächen. Dazu gehören die Harmonisierung der Grundbuch- und Katasterdaten im Einklang mit den Zwischenkriterien in Cluster 1 und die geplanten Phasen für die Abwicklung der derzeit ungelösten Eigentumsrechte.
- b) Größe und Verteilung landwirtschaftlicher Betriebe.
- c) Derzeitige Eigentumsstruktur an landwirtschaftlichen Flächen, unter Hervorhebung, ob sich darunter solche befinden, die sich im Eigentum von Ausländern befinden oder an diese verpachtet werden.
- d) Pläne für die Privatisierung staatseigener landwirtschaftlicher Flächen.
- e) Bestehende und geplante Beschränkungen nach dem Beitritt für den Erwerb von Grundstücken durch EWR-Bürger und Drittstaatsangehörige.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albanien an den EU-Besitzstand im Bereich der **Zahlungsdienste**. Die EU stellt ferner fest, dass Albanien die Angleichung an den EU-Rechtsrahmen für Zahlungen fortsetzen muss. Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den Besitzstand in den Bereichen Zahlungsdienste ⁽⁷⁾ und E-Geld ⁽⁸⁾ abschließen muss. Die EU weist darauf hin, dass Albanien die Angleichung an den Besitzstand im Bereich der grenzüberschreitenden Zahlungen und Interbankenentgelte vornehmen muss.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albanien an den EU-Besitzstand im Bereich der **Bekämpfung von Geldwäsche** ⁽⁹⁾. Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den EU-Rechtsrahmen für die Bekämpfung der Geldwäsche, einschließlich zum Geldtransfer ⁽¹⁰⁾, fortsetzen muss. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien im Bereich der Geldwäsche eine gemischte Erfolgsbilanz vorzuweisen hat. Die EU weist darauf hin, dass Albanien die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand in diesem Bereich erreichen muss. Die EU betont, dass Albanien eine solide Erfolgsbilanz bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachweisen muss.

⁽⁷⁾ Richtlinie (EU) 2015/2366.

⁽⁸⁾ Richtlinie 2009/110/EG.

⁽⁹⁾ Richtlinie (EU) 2015/849.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2023/1113.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien über eine Reihe spezifischer Maßnahmen zur **Korruptionsbekämpfung im Bereich des freien Kapitalverkehrs** verfügt.

5. Kapitel 6 – Gesellschaftsrecht

Die EU begrüßt die weitgehende Angleichung Albanien an den EU-Besitzstand im Bereich **Gesellschaftsrecht und Unternehmensführung**. Die EU nimmt den hohen Grad der Angleichung Albanien an die Offenlegungspflichten für Unternehmen und den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren zur Kenntnis; sie ersucht Albanien jedoch, sich an die Bestimmungen des EU-Besitzstands über strukturierte bzw. maschinenlesbare Daten anzugleichen, damit die Verbindung mit dem System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) der EU letztendlich ermöglicht wird. Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den Besitzstand in den Bereichen Gesellschaftsgründung und Eigenmittelanforderungen, inländische Verschmelzungen und Spaltungen sowie grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Umwandlungen, einschließlich Bestimmungen über den Schutz von Arbeitnehmern, Gesellschaftern und Gläubigern, abschließen muss. Die EU nimmt ferner den hohen Grad der Angleichung Albanien im Bereich der Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften zur Kenntnis ⁽¹¹⁾. Die EU betont, dass Albanien sich an die Änderungsrichtlinie über die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre ⁽¹²⁾, einschließlich der entsprechenden Durchführungsbestimmungen, angleichen muss. Die EU stellt ferner fest, dass Albanien Bestimmungen zur Angleichung an die Empfehlungen der Kommission zu unabhängigen Mitgliedern der Unternehmensleitung und Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats und zur Qualität der Berichterstattung über die Unternehmensführung einführen muss. Die EU ersucht Albanien ferner, die Angleichung an das Statut der Europäischen Gesellschaft oder an die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) zu vollziehen. Die EU stellt ferner fest, dass Albanien die Angleichung an die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit ⁽¹³⁾ erreichen muss.

Albanien hat die Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter vollzogen. Die EU weist darauf hin, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf Übernahmeangebote abschließen muss.

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2007/36/EG.

⁽¹²⁾ Richtlinie (EU) 2017/828.

⁽¹³⁾ Richtlinie (EU) 2024/1760.

Die EU stellt fest, dass Albanien im Bereich der **Berichterstattung von Unternehmen** einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand zu Abschlussprüfungen aufweist. Die EU ersucht Albanien, die Kapazitäten seiner öffentlichen Aufsichtsstelle für Abschlussprüfer in Bezug auf Personal und Finanzierung sowie die Kapazitäten der Berufsorganisation weiter auszubauen, um sicherzustellen, dass Qualitätssicherung, Untersuchungen und Sanktionen im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen, insbesondere bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, von der für die Prüfungsaufsicht zuständigen Behörde durchgeführt werden. Die EU betont, dass sich Albanien in den Bereichen der Rechnungslegungs- und Transparenzanforderungen an börsennotierte Gesellschaften, der länderbezogenen Berichterstattung ⁽¹⁴⁾, der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ⁽¹⁵⁾ sowie der Größenkriterien ⁽¹⁶⁾ weiter an den EU-Besitzstand angleichen muss. Die EU betont ferner, dass Albanien seinen Rechtsrahmen für die Kapitalmärkte an die Meldepflichten angleichen muss ⁽¹⁷⁾.

Die EU fordert Albanien auf, eine bessere Governance im Privatsektor anzustreben und Integrität, Transparenz sowie **Korruptionsbekämpfung im Bereich des Gesellschaftsrechts zu fördern**.

6. Kapitel 7 – Vorschriften über geistiges Eigentum

Die EU begrüßt, dass Albanien im Bereich der Vorschriften über geistiges Eigentum einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Die EU nimmt ferner positiv zur Kenntnis, dass Albanien über die grundlegenden Verwaltungsstrukturen für die Verwaltung und Durchsetzung der Vorschriften über geistiges Eigentum verfügt. Die EU ersucht Albanien, dafür zu sorgen, dass die Verwaltungsstrukturen, die für die Vorschriften über geistiges Eigentum und deren Durchsetzung zuständig sind, reibungslos funktionieren und über ausreichende Kapazitäten verfügen.

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 2016/881/EU.

⁽¹⁵⁾ Richtlinie (EU) 2022/2464.

⁽¹⁶⁾ Richtlinie (EU) 2023/2775.

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 2013/50/EU.

Die EU begrüßt, dass Albanien im Bereich **Urheberrecht und verwandte Schutzrechte** einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Die EU weist darauf hin, dass Albanien die Angleichung im Bereich der Vorschriften über geistiges Eigentum, insbesondere in Bezug auf das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, abschließen muss. Die EU ersucht Albanien, die institutionelle Zusammenarbeit und die wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften weiter zu verbessern. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand in den folgenden Bereichen: Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Datenbanken, Schutzdauer, Folgerecht, Vermietrecht und öffentliches Verleihrecht, verwaiste Werke und Halbleiter. Die EU ersucht Albanien ferner, dem Vertrag von Marrakesch beizutreten. Die EU betont, dass sich Albanien an den EU-Besitzstand im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt, an die Vorschriften für bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (SatCab II) und an die Vorschriften über die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhalten angleichen muss.

Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass Albanien im Bereich der **gewerblichen Schutzrechte** einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Die EU ersucht Albanien, die institutionelle Zusammenarbeit und Ausbildungsmöglichkeiten weiter auszubauen. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien im Bereich der ergänzenden Schutzzertifikate in Bezug auf Pflanzenschutzmittel vollständig und in Bezug auf Arzneimittel teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien im Bereich der biotechnologischen Erfindungen einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Die EU ersucht Albanien, die Angleichung in Bezug auf Zwangslizenzen von Patenten und Geschäftsgeheimnisse fortzusetzen.

Die EU ersucht Albanien ferner, die Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel abzuschließen. Die EU betont, dass in den geplanten Änderungen unter anderem vorzusehen ist, dass ab dem Tag des Beitritts Albaniens die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels oder Pflanzenschutzmittels als an dem Tag erlangt gilt, an dem eine solche Genehmigung im ersten Mitgliedstaat der EU erteilt wurde. Die EU weist darauf hin, dass nach dem Besitzstand der Zeitpunkt der Erteilung einer solchen Genehmigung in der EU/im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) maßgeblich ist. Die EU betont ferner, wie wichtig es ist, dass Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Beitritts Albaniens durch ein geltendes Grundpatent in der EU geschützt sind, einschließlich Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, für ergänzende Schutzzertifikate in Betracht kommen.

Die EU betont, wie wichtig Maßnahmen sind, die die Einheitlichkeit der Unionsmarke und des EU-Geschmacksmusters gewährleisten.

Die EU weist darauf hin, dass nach der Verordnung über die Unionsmarke eine vor dem Tag des Beitritts gemäß der genannten Verordnung eingetragene oder angemeldete Unionsmarke ab dem Tag des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats auf das Hoheitsgebiet des neuen Mitgliedstaats erstreckt wird.

Die EU weist darauf hin, dass die Erschöpfung von Rechten auf EU/EWR-Ebene ein grundlegendes Prinzip ist, das dem Binnenmarkt zugrunde liegt und von allen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Beitritts eingehalten werden muss.

Die EU nimmt die teilweise Angleichung Albanien bei der **Durchsetzung** der Vorschriften über geistiges Eigentum zur Kenntnis. Die EU ersucht Albanien, die Durchsetzung der Vorschriften über geistiges Eigentum zu verbessern, insbesondere in Bezug auf die Zahl der Gerichtsverfahren, Inspektionen und Sanktionen im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten. Die EU ersucht Albanien ferner, die Ausbildung von Personal, Richtern und Staatsanwälten weiter zu verbessern und die Personalressourcen aufzustocken.

Die EU stellt fest, dass Albanien hinsichtlich der **Korruptionsbekämpfung im Bereich der Vorschriften über geistiges Eigentum** über eine Reihe spezifischer Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung verfügt, und betont, wie wichtig die Umsetzung dieser Maßnahmen ist.

7. Kapitel 8 – Wettbewerbspolitik

Die EU stellt fest, dass das Kartellrecht Albanien hinsichtlich des **wettbewerbspolitischen Rechtsrahmens** ein hohes Maß an Angleichung an den primärrechtlichen Besitzstand der EU aufweist, es jedoch einige Rechtsakte gibt, an die die albanischen Rechtsvorschriften noch nicht angeglichen sind. Die EU stellt ferner fest, dass die vollständige Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Richtlinie 1/2019 (mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Aspekte) noch umgesetzt werden muss. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, nationale Vorschriften für die Fusionskontrolle zu erlassen, stellt die EU ferner fest, dass Albanien bei der Fusionskontrolle einen hohen Grad der Angleichung erreicht hat, während die Angleichung zu einigen Elementen der Verfahrensvorschriften und der nicht zwingenden Rechtsvorschriften der EU noch ausgebaut werden muss. Die EU stellt ferner fest, dass Albanien Definition der staatlichen Beihilfe weitgehend mit dem EU-Besitzstand im Einklang steht. Die EU betont, dass die albanischen Vorschriften über staatliche Beihilfen in allen Bereichen nicht oder nur teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen sind, einschließlich in Bezug auf Verfahrensvorschriften, horizontale und sektorale Beihilfen sowie spezifische Beihilfen.

Die EU stellt ferner fest, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Liberalisierung in Bezug auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und an die geltenden Transparenzvorschriften nicht vollzogen hat. Die EU weist darauf hin, dass Albanien die Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand im wettbewerbspolitischen Rechtsrahmen, auch durch Primär- und Sekundärrecht, abschließen muss.

Die EU begrüßt in Bezug auf den **institutionellen Rahmen und die Umsetzungskapazität**, dass eine gut etablierte und operativ unabhängige und funktionierende Wettbewerbsbehörde vorhanden ist. Die EU betont, wie wichtig eine vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften für die Garantie der Unabhängigkeit, der Ressourcen, der Befugnisse und der Verfahren der Wettbewerbsbehörde ist, um eine wirksame Durchsetzung zu gewährleisten. Die EU stellt fest, dass Albanien über ausreichende Verwaltungskapazitäten in den Bereichen Kartellrecht und Fusionen verfügt. Die EU betont ferner, dass die albanische Wettbewerbsbehörde ihre Verwaltungskapazität weiter ausbauen muss, insbesondere durch entsprechende Schulungen ihres Personals. Die EU weist darauf hin, dass Albanien weiterhin eine solide Durchsetzungsbilanz im Bereich des Wettbewerbs aufbauen muss.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien über eine Kommission für staatliche Beihilfen verfügt. Die EU betont, dass Albanien die Kommission für staatliche Beihilfen in eine unabhängig arbeitende Behörde im Sinne des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens (SAA) umwandeln muss. Die EU betont ferner, dass ausreichende Um- und Durchsetzungskapazitäten im Bereich der staatlichen Beihilfen vorhanden sein müssen, und dass es erforderlich ist, die Verwaltungskapazitäten der Kommission für staatliche Beihilfen zu stärken. Die EU weist darauf hin, dass Albanien eine solide Erfolgsbilanz bei der Durchsetzung der Vorschriften im Bereich der staatlichen Beihilfen, einschließlich der Angleichung der bestehenden Beihilfemaßnahmen an den EU-Besitzstand, auch im Anschluss an die im Rahmen des SAA eingegangenen Verpflichtungen, nachweisen muss.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien über einen Rechtsrahmen für die **Bekämpfung der Korruption im Bereich der Wettbewerbspolitik** verfügt. Die EU fordert die albanische Wettbewerbsbehörde auf, ausreichende Ressourcen für die Bekämpfung von Angebotsabsprachen aufzubauen, um die Durchsetzung der Leitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge und den Schutz des Wettbewerbs sicherzustellen.

8. Kapitel 9 – Finanzdienstleistungen

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albanien an den EU-Besitzstand im Bereich **Banken und Finanzkonglomerate**. Die EU begrüßt, dass Albanien einen hohen Grad der Angleichung an die Eigenmittelanforderungen erreicht hat. Die EU erinnert daran, dass sich Albanien an die geltende Fassung der Eigenmittelrichtlinie und der Eigenmittelverordnung angleichen muss. Die EU betont, dass sich Albanien an den EU-Besitzstand in Bezug auf die Aufsichtsanforderungen für Wertpapierfirmen und Finanzkonglomerate angleichen muss. Die EU betont ferner, dass sich Albanien an den EU-Besitzstand im Bereich der Einlagensicherungssysteme – insbesondere in Bezug auf die Größe und Arten der geschützten Einleger – angleichen muss. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien in Bezug auf den Rahmen für die Sanierung und Abwicklung die Angleichung an die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ⁽¹⁸⁾ vollzogen hat. Die EU weist ferner darauf hin, dass sich Albanien an die zweite Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ⁽¹⁹⁾ angleichen muss. Die EU betont ferner, dass Albanien seine Aufsichtskapazitäten weiter aufstocken muss, um den wachsenden Aufgaben, die der EU-Besitzstand mit sich bringt, gewachsen zu sein.

Die EU nimmt den Antrag Albanien zur Kenntnis, Bausparkassen durch eine Änderung von Artikel 2 der Eigenmittelrichtlinie ⁽²⁰⁾ von der Anwendung sämtlicher EU-Vorschriften für Kreditinstitute auszunehmen. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Bausparkassen 0,77 % der Vermögenswerte des Bankensektors Albanien ausmachen.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Albanien zur Unterstützung seines Antrags vorgelegt hat. Die EU hält detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu diesem Antrag abschließend Stellung nehmen kann, und zwar hinsichtlich:

- a) der Eigenmittelanforderungen und des derzeitigen Maßes an Aufsicht sowie der aktuellen Aufsichtspraktiken für Bausparkassen;
- b) der von Bausparkassen angebotenen Produkte;
- c) der Art von Kunden von Bausparkassen;
- d) der territorialen Abdeckung von Bausparkassen.

⁽¹⁸⁾ Richtlinie 2014/59/EU.

⁽¹⁹⁾ Richtlinie (EU) 2019/879.

⁽²⁰⁾ Richtlinie 2013/36/EU.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich **Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung**. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien die Angleichung an das Solvabilität-I-System vollzogen hat. Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an das Solvabilität-II-System erreichen muss. Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den Besitzstand im Bereich Kraftfahrzeugversicherungen ⁽²¹⁾ abschließen muss. Die EU weist darauf hin, dass Albanien seine Rechtsvorschriften über den Versicherungsvertrieb an den Besitzstand angleichen muss.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich **Finanzmarktinfrastuktur**. Die EU begrüßt die Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an die Vorschriften zur Wirksamkeit von Abrechnungen und zu Finanzsicherheiten vollziehen muss. Die EU betont, dass Albanien spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen der geltenden Fassung der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) ⁽²²⁾ erfüllen muss. Albanien muss ferner die Anforderungen der geltenden Fassung der Verordnung über Zentralverwahrer (CSDR) ⁽²³⁾ erfüllen.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich **Wertpapiermärkte und Anlagedienstleistungen**. Die EU begrüßt den hohen Grad der Angleichung an Vorschriften über Prospekte und Verwalter alternativer Investmentfonds. Die EU nimmt ferner die teilweise Angleichung Albaniens an die MiFID II () zur Kenntnis. ⁽²⁴⁾ Die EU weist darauf hin, dass sich Albanien an die MiFIR ⁽²⁵⁾ angleichen muss. Die EU ersucht Albanien, sich an die OGAW-Richtlinie und die AIFM-Richtlinie anzugleichen. Die EU stellt ferner fest, dass sich Albanien an den Besitzstand im Bereich Wohnimmobilienkreditverträge ⁽²⁶⁾ angleichen muss.

Die EU stellt fest, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der **nachhaltigen Finanzierung** noch nicht vollzogen hat. Die EU ersucht Albanien, sich an die Taxonomie-Verordnung ⁽²⁷⁾ anzugleichen.

Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass Albanien über spezifische Maßnahmen zur **Bekämpfung von Korruption** in den wichtigsten Einrichtungen für Finanzdienstleistungen und die Durchsetzung damit verbundener Rechtsvorschriften verfügt. Die EU betont, wie wichtig es ist, die Korruption im Bereich der Finanzdienstleistungen weiter zu bekämpfen.

⁽²¹⁾ Richtlinie 2009/103/EG.

⁽²²⁾ Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

⁽²³⁾ Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

⁽²⁴⁾ Richtlinie 2014/65/EU.

⁽²⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

⁽²⁶⁾ Richtlinie 2014/17/EU.

⁽²⁷⁾ Verordnung (EU) 2020/852.

9. Kapitel 28 – Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Die EU stellt fest, dass Albanien im Bereich des **Verbraucherschutzes** einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand zu allgemeiner Produktsicherheit und gefährlichen Nachahmungen aufweist. Die EU ersucht Albanien, sich an den EU-Besitzstand zum EU-Safety-Gate und zur Haftung für fehlerhafte Produkte anzugleichen. Die EU betont, dass Albanien einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand in den Bereichen Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher, Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, Wechsel von Zahlungskonten und Zugang zu Zahlungskonten aufweist. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand in Bezug auf missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, die Angabe der Preise der Verbrauchern angebotenen Erzeugnisse, die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, den Warenkauf, unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern, Teilzeitnutzungsverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträge, Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen sowie Kreditverträge.

Die EU betont, dass sich Albanien an den EU-Besitzstand zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union, über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und über irreführende und vergleichende Werbung angleichen muss. Die EU ersucht Albanien, sich an den EU-Besitzstand über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs und zur Förderung der Reparatur von Waren anzugleichen. Die EU betont ferner, dass Albanien die Kapazitäten der für Verbraucherschutz zuständigen Stellen stärken, ihnen ausreichende Ressourcen zuweisen und sich an den EU-Besitzstand über die Zusammenarbeit zwischen den für Verbraucherschutz zuständigen nationalen Behörden angleichen muss.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsvorschriften Albaniens im Bereich **öffentliche Gesundheit** so konzipiert sind, dass sie vollständig an den EU-Besitzstand zur Prävention des Rauchens und über rauchfreie Umgebungen angeglichen sind, der jedoch inzwischen durch den EU-Besitzstand über rauch- und aerosolfreie Umgebungen ersetzt wurde. Die EU ersucht Albanien, sich an die Interoperabilitätsnormen und Datenschutzstandards der EU in Bezug auf Gesundheitsdaten anzugleichen. Die EU nimmt ferner Kenntnis von dem Grad der Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich übertragbarer Krankheiten und stellt fest, dass Albanien die Angleichung abschließen muss. Die EU ersucht Albanien ferner, sich an den EU-Besitzstand im Bereich audiovisueller Mediendienste anzugleichen.

Die EU weist darauf hin, dass sich Albanien an den EU-Besitzstand über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und über Werbung zugunsten von Tabakerzeugnissen sowie an den gesamten EU-Besitzstand zur Eindämmung des Tabakkonsums angleichen muss. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand in Bezug auf Humanarzneimittel (einschließlich klinischer Prüfungen, guter Herstellungs- und Vertriebspraktiken sowie Anforderungen an Großhändler) sowie in Bezug auf Blut, Gewebe und Zellen und angemessene Vorbereitungen für das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1938 über Substanzen menschlichen Ursprungs, psychische Gesundheit und Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung. Die EU betont, dass Albanien seine Angleichung in diesen Bereichen abschließen und sich ferner an den EU-Besitzstand über Arzneimittel für seltene Leiden, Kinderarzneimittel, Arzneimittel für neuartige Therapien und Tierarzneimittel angleichen muss. Die EU betont, dass vor dem Beitritt erteilte Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln aktualisiert werden müssen, damit sie dem im einschlägigen EU-Besitzstand vorgeschriebenen Maß an Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit entsprechen. Die EU ersucht Albanien ferner, die Gesundheit gefährdeter Bevölkerungsgruppen zu verbessern und dafür zu sorgen, dass diese Bevölkerungsgruppen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen erhalten. Die EU ersucht Albanien ferner, die administrativen und technischen Kapazitäten in der öffentlichen Gesundheit zu stärken, einschließlich in den Bereichen Prävention des Drogenmissbrauchs, Ernährung, schädlicher Alkoholkonsum, Verhütung von Verletzungen und Förderung der Sicherheit.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien eine Übergangszeit von drei Jahren nach seinem Beitritt zur Europäischen Union bis zum 31. Dezember 2033 beantragt, um die Anforderungen der Richtlinie 2001/83/EG für die Genehmigung, die Herstellung, den Vertrieb und die pharmakologische Überwachung von Humanarzneimitteln in der Europäischen Union zu erfüllen. Die EU stellt ferner fest, dass für Tierarzneimittel kein solcher Übergangszeitraum beantragt wird.

Die EU weist darauf hin, dass die Einhaltung des EU-Besitzstands zu Arzneimitteln und deren Verfügbarkeit erforderlich sind, um die Sicherheit der menschlichen Gesundheit in der EU zu gewährleisten. Die EU stellt ferner fest, dass sich der Antrag Albaniens nicht nur auf die Zulassungsanforderungen bezieht, sondern auch auf andere Aspekte, die durch EU-Rechtsvorschriften über Arzneimittel reguliert sind, einschließlich der Pharmakovigilanz.

Die EU weist ferner darauf hin, dass eine Übergangszeit die Sicherheit von Arzneimitteln, die in anderen EU-Mitgliedstaaten erhältlich sind, nicht beeinträchtigen sollte und dass angemessene Garantien – etwa der Ausschluss von Arzneimitteln, die die Anforderungen nicht erfüllen, von der gegenseitigen Anerkennung in anderen EU-Mitgliedstaaten – in Betracht gezogen werden müssen. Damit dieser Antrag und sein Umfang umfassend bewertet werden können, ersucht die EU Albanien, zusätzliche Informationen zu folgenden Punkten vorzulegen:

- a) Geschätzte Auswirkungen auf die pharmazeutische Industrie Albaniens;
- b) Anzahl der Arzneimittel, die
 - i). in Albanien registriert, aber nicht in der EU zugelassen sind;
 - ii). in Albanien registriert und in der EU nach dem zentralisierten Verfahren zugelassen sind;
 - iii). in Albanien registriert und nach einem nationalen Zulassungsverfahren der Mitgliedstaaten zugelassen sind (einschließlich Zahlen aus dynamischen Szenarien – wenn möglich Prognosen für den Zeitpunkt des Beitritts);
- c) in Bezug auf die Anpassung der nationalen Registrierung von Arzneimitteln an die Anforderungen für die Zulassung in der EU sind Informationen darüber vorzulegen, wie das unterschiedliche Maß an Komplexität der verschiedenen Zulassungsverfahren im Rahmen des EU-Besitzstands bei der Bewertung der Auswirkungen auf die albanische Industrie und nationale Verwaltung berücksichtigt wurde;

- d) Versorgung von Patienten in Albanien und der derzeitigen EU mit kritischen Arzneimitteln;
- e) in welchem Umfang die Zusammensetzung von Arzneimitteln mit inländischem oder außerhalb der EU liegendem Ursprung, die derzeit für den albanischen Markt zugelassen sind, der Zusammensetzung von Arzneimitteln entspricht, die von der Kommission für den EU-Binnenmarkt zugelassen wurden;
- f) die Verfahren und der Markt für Tierarzneimittel Albaniens, in deren Hinsicht sich Albanien ebenfalls an den einschlägigen EU-Besitzstand angleichen muss und für die die Zulassungen mit dem betreffenden Besitzstand in Einklang stehen müssen.

Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass Albanien über einen institutionellen Rahmen zur **Korruptionsbekämpfung** in den Bereichen Verbraucher- und Gesundheitsschutz verfügt, und erwartet, dass Albanien in diesen Bereichen ein hohes Maß an Integrität gewährleistet.

* * *

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen stellt die EU fest, dass – mit der Maßgabe, dass Albanien weitere Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Rahmen der folgenden Kapitel und bei dessen Umsetzung machen muss – diese Kapitel nur dann vorläufig geschlossen werden können, wenn die EU anerkennt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Kapitel 1 – Freier Warenverkehr

- Albanien hat einen fortgeschrittenen Grad der Angleichung bei der Einführung von Klauseln über die gegenseitige Anerkennung und bei den erforderlichen Änderungen des innerstaatlichen Rechts und der Verwaltungspraxis erzielt und kommt somit den Verpflichtungen aus den Artikeln 34-36 des AEUV nach.
- Albanien hat sich an den EU-Besitzstand im Bereich der horizontalen Produktvorschriften angeglichen und weist einen fortgeschrittenen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand dieses Kapitels auf, insbesondere in den Sektoren, in denen die Angleichung bislang unzureichend oder begrenzt ist.

- Albanien weist nach, dass es über ausreichende Verwaltungskapazitäten mit hohen Standards in Bezug auf Integrität verfügt, um bis zum Zeitpunkt des Beitritts die Rechtsvorschriften in allen horizontalen Bereichen mit Auswirkungen auf den freien Warenverkehr (einschließlich Normung, Akkreditierung, Messwesen, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung) sowie den EU-Besitzstand auf dem Gebiet der Produktvorschriften in diesem Kapitel ordnungsgemäß um- und durchzusetzen.

Kapitel 2 – Freizügigkeit der Arbeitnehmer

- Albanien weist nach, dass es über ausreichende Strukturen und Durchsetzungskapazitäten verfügt, um den Besitzstand im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bis zum Zeitpunkt des Beitritts vollständig umzusetzen.

Kapitel 3 – Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

- Albanien hat ein Verzeichnis der reglementierten Berufe im Sinne des einschlägigen EU-Besitzstands angenommen, in dem die zu dem jeweiligen Beruf gehörenden Tätigkeiten und die Begründungen für die Reglementierungen aufgeführt sind, und dieses der Europäischen Kommission vorgelegt.
- Albanien hat die Studienprogramme, in deren Rahmen Qualifikationen für reglementierte Berufe in Albanien erworben werden, an die Mindestanforderungen für Ausbildungen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG und ihrer einschlägigen Änderungen angeglichen.
- Albanien hat die horizontale Verordnung über Dienstleistungen durch die Einbeziehung der Dienstleistungsrichtlinie ⁽²⁸⁾ angeglichen und weist weitere Fortschritte bei der Angleichung der sektorspezifischen Rechtsvorschriften und bei der diesbezüglichen Verwaltungskapazität nach.
- Albanien hat die Angleichung an den Besitzstand vollzogen, indem alle Staatsangehörigkeitserfordernisse in Bezug auf den Zugang zu und die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten aufgehoben sind, mit Ausnahme der Anforderungen, die gemäß Artikel 51 AEUV gerechtfertigt und angemessen sind. Diese Änderungen müssen spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts anwendbar sein.

⁽²⁸⁾ Richtlinie 2006/123/EG.

Kapitel 4 – Freier Kapitalverkehr

- Albanien hat die Angleichung an den Besitzstand in Bezug auf den Kapitalverkehr vollzogen und weist nach, dass es in der Lage sein wird, ihn bis zum Beitritt vollständig umzusetzen, indem es sicherstellt, dass bis dahin alle verbleibenden Beschränkungen aufgehoben sind.
- Albanien hat die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich des Zahlungsverkehrs vollzogen, insbesondere in Bezug auf Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Richtlinie über Zahlungsdienste in der geänderten Fassung), grenzüberschreitende Zahlungen und den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum ⁽²⁹⁾, und weist nach, dass es in der Lage sein wird, diesen Besitzstand bis zum Beitritt vollständig umzusetzen.
- Albanien hat die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (insbesondere der Geldwäscherichtlinie, der Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Geldtransferverordnung in der geänderten Fassung) vollzogen. Albanien weist ausreichende Verwaltungskapazitäten nach, um die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ordnungsgemäß um- und durchzusetzen, und weist greifbare Fortschritte auf dem Weg zu einer soliden Erfolgsbilanz nach. Albanien weist nach, dass es bereit sein wird, den Besitzstand ab dem Tag des Beitritts vollständig umzusetzen.

Kapitel 6 – Gesellschaftsrecht

- Albanien hat seine Rechtsvorschriften an die allgemeinen Bestimmungen des EU-Besitzstands in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Gründung und Funktionsweise von Kapitalgesellschaften, inländische Verschmelzungen und Spaltungen sowie grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen angeglichen.
- Albanien hat seine Rechtsvorschriften an die geänderte Fassung der Richtlinie über Aktionärsrechte ⁽³⁰⁾ und die Übernahmerichtlinie angeglichen und stellt sicher, dass es die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit ⁽³¹⁾ ab dem Tag des Beitritts umsetzen kann.

⁽²⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 260/2012.

⁽³⁰⁾ Richtlinie (EU) 2017/828.

⁽³¹⁾ Richtlinie (EU) 2024/1760.

- Albanien hat sein Gesetz über Kapitalmärkte und die entsprechenden Durchführungsvorschriften an den Besitzstand angeglichen, zu dem die neueste Fassung der Transparenzrichtlinie ⁽³²⁾ gehört, und es hat auch sein Finanzberichterstattungssystem, einschließlich der Durchführungsvorschriften, an den Besitzstand angeglichen, zu dem die Rechnungslegungsrichtlinie ⁽³³⁾ in der geänderten Fassung ⁽³⁴⁾ gehört.
- Albanien hat seine Rechtsvorschriften im Bereich Abschlussprüfungen, einschließlich der Durchführungsvorschriften, an die neueste Fassung der Abschlussprüfungsrichtlinie angeglichen. Bei der Organisation des Systems der öffentlichen Aufsicht sollte besonders darauf geachtet werden, dass Qualitätssicherung, Untersuchungen und Sanktionen in Bezug auf die Abschlussprüfung, insbesondere bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, von der für die Beaufsichtigung von Abschlussprüfungen zuständigen Behörde durchgeführt werden.

Kapitel 7 – Vorschriften über geistiges Eigentum

- Albanien nimmt alle Änderungen an seinen Gesetzen vor, die erforderlich sind, damit ab dem Zeitpunkt des Beitritts die Erschöpfung von Rechten auf EU/EWR-Ebene in allen Bereichen gilt.
- Albanien hat seine Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums angeglichen, insbesondere in Bezug auf Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, gewerbliche Schutzrechte und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.
- Albanien sorgt dafür, dass ausreichende Verwaltungskapazitäten für die Eintragung von Rechten des geistigen Eigentums vorhanden sind, und kann eine wirksame Durchsetzung durch die einschlägigen Verwaltungsbehörden und durch das Zivilrecht und – gegebenenfalls – durch das Strafrecht vorweisen.

Kapitel 8 – Wettbewerbspolitik

- Albanien hat die Angleichung an den EU-Besitzstand im Rahmen des Kapitels zur Wettbewerbspolitik vollzogen.
- Albanien hat ausreichende Kapazitäten in Verwaltung und Justiz im Bereich Kartellrecht, Fusionen und Kontrolle staatlicher Beihilfen aufgebaut, unter anderem durch die Gewährleistung der operativen Unabhängigkeit der Kommission für staatliche Beihilfen.

⁽³²⁾ Richtlinie 2004/109/EG.

⁽³³⁾ Richtlinie 2013/34/EU.

⁽³⁴⁾ durch die länderspezifische Richtlinie, die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und die Richtlinie über Größenkriterien (Richtlinie 2023/2775/EU).

- Albanien hat eine solide Durchsetzungsbilanz im Bereich Kartellrecht und Fusionen nachgewiesen, einschließlich Erfolgen bei der wirksamen und effizienten administrativen und gerichtlichen Weiterverfolgung von Verstößen, gegebenenfalls auch im Wege der Verhängung abschreckender Sanktionen.
- Albanien hat eine solide Durchsetzungsbilanz im Bereich der Kontrolle staatlicher Beihilfen nachgewiesen, einschließlich Erfolgen in Bezug auf die vorherige Anmeldung von Beihilfen, einer gründlichen Bewertung und einer wirksamen Angleichung der Beihilfemaßnahmen und -regelungen an den Besitzstand sowie wirksamer und effizienter administrativer und gerichtlicher Weiterverfolgung, gegebenenfalls auch durch Rückforderung rechtswidriger und unvereinbarer Beihilfen.

Kapitel 9 – Finanzdienstleistungen

- Albanien hat bei der Angleichung an den Besitzstand im Bereich Banken und Finanzkonglomerate einen fortgeschrittenen Stand erreicht, insbesondere in Bezug auf Eigenmittelanforderungen, Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, Einlagenschutz sowie Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, und hat nachgewiesen, dass die Kapazität zur vollständigen Angleichung an den Besitzstand vor dem Beitritt und zu dessen Um- und Durchsetzung ab dem Tag des Beitritts gegeben ist.
- Albanien hat bei der Angleichung an den Besitzstand im Bereich Versicherung (einschließlich Solvabilität II) und betriebliche Altersversorgung, insbesondere in den Bereichen Lebensversicherung, Rückversicherung, Versicherungsvertrieb und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, einen fortgeschrittenen Stand erreicht und nachgewiesen, dass es bereit sein wird, den Besitzstand ab dem Tag des Beitritts umzusetzen.
- Albanien hat bei der Angleichung an den Besitzstand im Bereich der Finanzmarktinfrastruktur, einschließlich Clearing und Abrechnung, insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit von Abrechnungen und Finanzsicherheiten, sowie im Bereich Wertpapiermärkte, Wertpapierdienstleistungen und Vermögensverwaltung, insbesondere in Bezug auf den Rahmen für Märkte für Finanzinstrumente, Prospekt, Transparenz und Marktmissbrauch sowie in Bezug auf Vermögensverwaltung, ein fortgeschrittenes Niveau erreicht und hat nachgewiesen, dass es bereit sein wird, den Besitzstand ab dem Tag des Beitritts umzusetzen.

- Albanien hat bei der Angleichung an den Besitzstand im Bereich des digitalen Finanzwesens einen fortgeschrittenen Stand erreicht, insbesondere in Bezug auf die operationale Resilienz und Kryptowerte, und hat nachgewiesen, dass es bereit sein wird, den Besitzstand im Bereich des digitalen Finanzwesens und des nachhaltigen Finanzwesens ab dem Tag des Beitritts umzusetzen.
- Albanien hat nachgewiesen, dass seine Regulierungs- und Aufsichtsbehörden tragfähig und unabhängig sind, mit hohen Standards der Integrität – im Einklang mit den Anforderungen der verschiedenen sektorspezifischen Rechtsvorschriften –, und mit ausreichenden Verwaltungskapazitäten für die Um- und Durchsetzung des Besitzstands im Bereich der Finanzdienstleistungen.

Kapitel 28 – Verbraucher- und Gesundheitsschutz

- Albanien hat einen fortgeschrittenen Stand bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der allgemeinen Produktsicherheit und des Verbraucherschutzes (einschließlich des EU-Besitzstands in den Bereichen private Rechtsdurchsetzung, Garantien und digitale Inhalte) erreicht und gewährleistet den Schutz der Interessen der Verbraucher, ihre Sicherheit, den Aufbau von Kapazitäten für Verbraucherorganisationen, eine wirksame Durchsetzung und das Recht auf Wiedergutmachung. Albanien weist angemessene Verwaltungsstrukturen nach, mit hohen Standards der Integrität und Durchsetzungskapazitäten, einschließlich des erforderlichen Maßes an Unabhängigkeit, um den Besitzstand bis zum Zeitpunkt des Beitritts ordnungsgemäß umzusetzen.
- Albanien hat einen fortgeschrittenen Stand der Angleichung an die EU-Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen zur Eindämmung des Tabakkonsums sowie an ihre vollständige und ordnungsgemäße Um- und Durchsetzung erreicht.
- Albanien hat die Angleichung an den EU-Besitzstand in den Bereichen Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, Substanzen menschlichen Ursprungs, Human- und Tierarzneimittel, Kosmetika und Medizinprodukte vollzogen und hat einen fortgeschrittenen Stand der Angleichung an den übrigen EU-Besitzstand im Bereich der öffentlichen Gesundheit erreicht; es weist nach, dass es über die erforderlichen Verwaltungskapazitäten und das erforderliche Maß an Integrität verfügt, einschließlich eines tragfähigen Überwachungssystems/einer tragfähigen Aufsichtsbehörde, um den EU-Besitzstand zur öffentlichen Gesundheit in allen diesen Bereichen ordnungsgemäß um- und durchsetzen zu können.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des EU- Besitzstands und einschlägiger europäischer Standards werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität Albaniens und seiner Fähigkeit zur vollständigen rechtlichen Angleichung an den Besitzstand in allen unter dieses Cluster fallenden Sektoren sowie weitere Fortschritte bei der Um- und Durchsetzung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Cluster und anderen Verhandlungsclustern zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Albaniens mit dem EU-Besitzstand und einschlägigen europäischen Standards sowie die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Albanien, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über diesen Cluster anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Cluster zurückkommen müssen.

Die EU weist ferner darauf hin, dass sich der EU-Besitzstand zwischen dem 28. Februar 2025 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.
